

# Gesellschaft für Zeitgeschichte e.V.

Marbacher Gasse 40  
9904 Erfurt  
post@gesellschaft-zeitgeschichte.de  
www.gesellschaft-zeitgeschichte.de

## Stellungnahme zum

### Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten (Drucksache 6/37)

#### 1. Stellungnahmen von Sachverständigen, Interessensvertretern und anderen Auskunftspersonen im Rahmen der Anhörung

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat in seiner 3. Sitzung am 20.02.2015 beschlossen, ein Anhörungsverfahren durchzuführen und die diesbezüglich von Sachverständigen, Interessensvertretern und anderen Auskunftspersonen eingereichten Stellungnahmen im Diskussionsforum des Thüringer Landtags zur Verfügung zu stellen. Auf die Zuschriften können Sie auch in Ihren Beiträgen zu den einzelnen Fragen im Forum Bezug nehmen.

Die Einrichtung eines Forums zur Diskussion von Gesetzentwürfen im Thüringer Landtag ist eine ausgesprochen positive demokratiebildende Maßnahme, die wir ausdrücklich begrüßen.

Leider haben wir eine Weile suchen müssen, bis wir das dem Forum zugrundeliegende ursprüngliche Gesetz, auf die sich die Anträge beziehen, sowie auch die Anträge im Wortlaut gefunden haben. Wir regen an, dies mit Links auch von der Diskussionsseite zu verbessern.

#### 2. Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes

Mit der im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vorgeschlagenen Änderung soll die Geltung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten in seiner jetzigen Fassung bis zum Ablauf der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags (voraussichtlich Herbst 2024) verlängert werden.

#### Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?

Die Gültigkeit des Gesetzes muss aus unserer Sicht verlängert werden, weil die Aufarbeitung der SED-Diktatur noch nicht abgeschlossen ist.

#### 3. Abschaffung der Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit

Entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, soll in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes die Feststellung abgeschafft werden, dass Mitglieder des Thüringer Landtags, die in der ehemaligen DDR wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) zusammengearbeitet haben oder wesentlich als inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspartei (K 1) tätig waren, unwürdig sind, dem Parlament anzugehören.

**Wie bewerten Sie den Vorschlag, zukünftig auf die öffentliche Feststellung der Wertung „parlamentsunwürdig“ zu verzichten? Ist die bisherige Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit aus Ihrer Sicht ein probates Mittel der Geschichtsaufarbeitung?**

Wir sind der Auffassung, dass inoffizielle Mitarbeiter/innen beim MfS/AfNS und der K1 das Vertrauen gegenüber anderen Menschen in grober Weise missbraucht haben. Wir halten es daher für sehr problematisch, dass diese Personen gewählte Vertreter für ein Mandat (so auch als Abgeordneter im Landtag) werden, das auf dem Vertrauen der Wähler basiert. Eine Ausnahme halten wir nur dann für gerechtfertigt, wenn diese Personen vor einer (ggf. auch einer erneuten) Kandidatur mit den von ihnen missbrauchten Opfern eine Aufarbeitung abgeschlossen und dies in ihrer Kandidatur auch in geeigneter Weise öffentlich dargestellt haben.

Deshalb halten wir es für dringend notwendig und sind immer dafür eingetreten, dass eine Überprüfung im Zusammenhang mit einer Kandidatur erfolgt und eine ggf. gewesene Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS und der K1 oder anderer Zusammenhänge vor der Wahl bekannt ist.

Andererseits steht es aber einem gewählten Gremium nicht zu, den Wählerwillen zu verändern. Deshalb ist eine Erklärung der „Parlamentsunwürdigkeit“ und der Ausschluss eines Mitgliedes eines gewählten Gremiums durch dasselbe Gremium nicht möglich. Auch die Feststellung für eine Nicht-Wählbarkeit ist nicht Sache des Gremiums, sondern der Gerichtsbarkeit.

Entsprechend hat am 25. Mai 2000 im Verfahren VerfGH 2/99 hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass § 8 ThürAbgÜpG den Art. 52 Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 i. V. m. Art. 83 Abs. 1 Thüringer Verfassung widerspricht und nichtig ist.

Die bisherige Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit, die im gegenwärtig gültigen Gesetz ausgesetzt ist, hat sich damit als nicht tauglich erwiesen.

In dem Änderungsantrag zum vorliegenden Gesetzentwurf ist folgende Neufassung des § 7 vorgesehen:

„Die Feststellung des erweiterten Gremiums, dass ein Abgeordneter wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat oder wesentlich als inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei tätig war, ist den Mitgliedern des Landtages mit den Gründen bekanntzugeben. Der betroffene Abgeordnete kann dazu eine Erklärung abgeben. Es findet eine Aussprache statt.“

Diese Regelung dient, unter der Voraussetzung, dass die Abgabe der Erklärung und die Aussprache öffentlich sind, der Aufklärung der Bürger/Innen und Wähler/innen. Wir halten sie deshalb für geeignet und fordern die Abgeordneten auf, diese Regelung um die Festlegung der Öffentlichkeit zu ergänzen und ihr zuzustimmen.

Unabhängig davon steht es natürlich jeder natürlichen Person und jeder Vereinigung nach sachgemäßer Prüfung des Vorganges zu, Erklärungen zur inoffiziellen Mitarbeit beim MfS/AfNS und der K1 oder anderer Zusammenhänge von Kandidaten und Mandatsträgern abzugeben und diese „als dieses Mandates unwürdig“ zu bezeichnen.

#### **4. Erneute Überprüfung**

Mit dem im Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehenen neuen Wortlaut des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes soll sichergestellt werden, dass eine Überprüfung von Abgeordneten zukünftig unterbleibt, wenn diese in einer anderen Legislaturperiode bereits entsprechend überprüft wurden und keine neuen Anhaltspunkte für eine Tätigkeit als Mitarbeiter des MfS/AfNS oder in der Abteilung K 1 bestehen.

**Wie bewerten Sie diesen Vorschlag? Besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit für eine erneute Überprüfung, auch wenn keine neuen Anhaltspunkte vorliegen? Sollte der Begriff „neue Anhaltspunkte“ noch weiter präzisiert werden?**

Wie schon unter 3. festgestellt, halten wir es für wichtig, dass eine inoffizielle Mitarbeit beim MfS/AfNS und der K1 oder anderer Zusammenhänge vor der Wahl und während der Kandidatur für ein Mandat bekannt sind. Wenn eine solche Mitarbeit bereits bekannt ist, ändert eine erneute Überprüfung nach der Wahl daran nichts und macht deshalb keinen Sinn.

Eine erneute Überprüfung von Abgeordneten, für die bisher keine inoffizielle Mitarbeit beim MfS/AfNS und der K1 bekannt war, macht tatsächlich nur Sinn, wenn neue Erkenntnisse vorliegen. Allerdings ist, um dies festzustellen, eine Anfrage notwendig, die sich nur wenig von einer Anfrage wegen inoffizieller Mitarbeit beim MfS/AfNS und der K1 unterscheiden dürfte. Es ist deshalb zu prüfen, inwieweit das dafür notwendige Verfahren, neue Erkenntnisse festzustellen, tatsächlich weniger Aufwand bedeutet. Wenn dies nicht der Fall ist, kann es auch bei der bisherigen Festlegung bleiben.

#### **5. Überprüfung einer Tätigkeit bei der Abteilung K 1**

Mit Wirkung für die fünfte Wahlperiode wurde in das Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz ausdrücklich aufgenommen, dass die Abgeordneten des Thüringer Landtags auch daraufhin überprüft werden, ob sie in der ehemaligen DDR wesentlich als inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspartei (K 1) tätig waren.

**Wie bewerten Sie diese Regelung des Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes?**

In ihren Auswirkungen unterscheidet sich eine inoffizielle Mitarbeit beim MfS/AfNS nicht von der bei der K1. Deshalb ist es richtig, beides gleich zu bewerten.

## **6. Verwendung von Unterlagen nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz**

Gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 a des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz) dürfen Unterlagen, soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang für die Überprüfung von Abgeordneten nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung verwendet werden, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat. Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist die Verwendung für die in § 20 Absatz 1 Nummer 6 a genannten Zwecke nach dem 31. Dezember 2019 unzulässig.

**In welcher Weise sind die Zusammenhänge mit dem Stasi-Unterlagengesetz des Bundes bei Fragen der Abgeordnetenüberprüfung in Thüringen tatsächlich wie rechtlich zu berücksichtigen?**

### **7. a) Weiterer Regelungsbedarf**

Welche grundsätzlichen Änderungsbedarfe bezogen auf das Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz) sehen Sie?

Keine.

### **7. b) Weiterer Regelungsbedarf**

Welche Erwartungen haben Sie 25 Jahre nach der friedlichen Revolution an ein zeitgemäßes Abgeordnetenüberprüfungsgesetz, das Erinnerung wachhält, Verantwortung beim Namen nennt und Aufarbeitung umfassend gewährleistet?

Das Abgeordnetenüberprüfungsgesetz kann dazu wenig über das bereits genannte hinaus beitragen. Wichtiger sind dafür das Thüringer Gesetz über den Beauftragten des Freistaates Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur von 2013 und die Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Aufarbeitung der im Thüringer Geschichtsverbund zusammengeschlossenen Institutionen sowie eine umfassende Umsetzung der im Koalitionsvertrag der derzeitigen Regierung vorgesehenen Vorhaben und Erklärungen.

### **7. c) Weiterer Regelungsbedarf**

Inwiefern genügen Regelungen zur Offenlegung der Biographie der Wahlbewerber, Wahlbewerberinnen und Abgeordneten den gesellschaftspolitischen und parlamentsrechtlichen Anforderungen?

Wie schon unter 3. festgestellt, halten wir es für wichtig, dass eine inoffizielle Mitarbeit beim MfS/AfNS und der K1 oder anderer Zusammenhänge vor der Wahl und während der Kandidatur für ein Mandat bekannt sind.

Vgl. auch 7d

### **7. d) Weiterer Regelungsbedarf**

Wie ist die Tatsache zu bewerten, dass das Verhalten in anderen früheren verantwortlichen Funktionen in Strukturen der DDR von Anfang an im Rahmen der Abgeordnetenüberprüfung nicht untersucht wurde?

Dies stellt einen Mangel dar. Wie aber bereits dargestellt, ist die Kenntnis über dieses Verhalten aber während der Kandidatur notwendig und erfordert deshalb eine Darstellung solcher Sachverhalte in der Biografie der Kandidaten.

Es hat sich aber auch gezeigt, dass eine Beurteilung des Verhaltens in den Strukturen der DDR einer differenzierten Betrachtung bedarf und dass ein „Schwarz-Weiß-Denken“ dem nicht gerecht wird. In einer Diktatur haben letztlich alle Anteil an der Stabilisierung des Unrechtssystems, und sei es, dass sie sich „herausgehalten“ haben. Andererseits kann sich widerständiges Verhalten in vielen verschiedenen Formen zeigen.

Eine Pflicht zur Veröffentlichung solcher biografischen Tatbestände wird deshalb immer mangelhaft bleiben. Außerdem darf bei einer solchen Betrachtung die eigene öffentliche Auseinandersetzung und das Verhalten der Kandidaten nach der Friedlichen Revolution nicht außer Acht bleiben.

Deshalb ist eine sinnvolle Beurteilung letztlich nur in der Auseinandersetzung jedes Wählers mit den Kandidaten möglich.

### **7. e) Weiterer Regelungsbedarf**

Welche Formen der Aufarbeitung wären darüber hinaus aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Vgl. 7b